

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Gemeindeverordnung über die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und verlängerten Öffnungszeiten

Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juli 2015 (GRB Nr. 880)
In Kraft per 1. August 2015; Ergänzung per 2.1.2017; Änderung Gebühren per 1.8.2018

Bewilligung der Gelegenheitswirtschaften in der Gemeinde Sissach

1) Allgemeines

Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) werden gestützt auf §§ 4 Absatz 1 Bst. c und 19 Bst. b des Gastgewerbegesetzes (GastGG) durch den Gemeinderat bewilligt. Gesuche sind mittels des bereit gestellten Gesuchformulars an den Gemeinderat einzureichen.

2) Bewilligungsablauf

Der/die Gesuchsteller/-in hat für den bevorstehenden Anlass spätestens 10 Tage vor der Durchführung ein Gesuch dem Gemeinderat einzureichen.

Die Verwaltung stellt die Bewilligung mit den Gebühren in Absprache mit dem Gemeindepräsidium gemäss Verordnung zum GastGG § 10 dem/der Gesuchsteller/-in mittels Begleitbrief und weiteren Beilagen zu. Eine Kopie der Bewilligung wird dem Gesamtrat an seiner nächsten Sitzung in Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes in Bezug auf Anlässe verantwortlich mit entsprechenden Meldungen (GastGG § 19 Bst. b). Der Gemeinderat kann die Polizei beauftragen, die Einhaltung der Bewilligung bzw. mögliche Auflagen zu kontrollieren.

Die Gebührenerhebung und das Inkasso sind durch die Gemeinde vor der Veranstaltung zu erledigen.

Die Bewilligungen werden über 5 Jahre archiviert und dann vernichtet.

Bei Ablehnung eines Gesuches ist dem Pass- und Patentbüro eine Kopie zukommen zu lassen.

3) Inhalt der Bewilligung

- Bezeichnung des Anlasses
- Name der natürlichen und handlungsfähigen Person, welche für die Führung verantwortlich ist
- Die im Anlass zugehörigen Räume und Flächen
- den Betriebscharakter sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze
- Gültigkeitsdauer
- Auflagen
- Gebühren
- Zweck der Bewilligung
- Datum und Unterschrift der Gemeindebehörden
- die Aufzählung der Mitteilung an
- Pflicht des/der Bewilligungsinhabers/-in
- Beilage zur Bewilligung (Gesetzliche Bestimmungen -Hinweis auf § 11ff GastGG über die Verantwortlichkeit sowie §§ 18 und 18a über die Abgabe alkoholischer Getränke (Jugendschutz).

4) Gebühren

Der Gebührenrahmen für Anlässe in der Gemeinde beträgt gemäss VGastGG § 10 Bst. c CHF 50.– bis CHF 500.– pro Tag. Die Gebühr wird von der Gemeinde erhoben und ist gestützt auf VGastGG § 11 Absatz 1 im Voraus durch den/die Gesuchsteller/-in zu bezahlen.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses, der Anlassgrösse, dem Standort und dem administrativen Aufwand.

Gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. (VGastGG §10 Absatz 3)

Kat.	Wer / Was	Belegung	Gebühren	Wann
a.	Ortsvereine	bis 100 Personen	CHF 50.00	eintägiger Anlass
b.	Ortsvereine	bis 100 Personen	CHF 100.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
c.	Ortsvereine	ab 100 Personen	CHF 100.00	eintägiger Anlass
d.	Ortsvereine	ab 100 Personen	CHF 150.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
e.	Kommerzielle inkl. aus- wärtige Vereine	bis 100 Personen	CHF 75.00	eintägiger Anlass
f.	Kommerzielle inkl. aus- wärtige Vereine	bis 100 Personen	CHF 100.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
g.	Kommerzielle inkl. aus- wärtige Vereine	ab 100 Personen	CHF 150.00	eintägiger Anlass (z.B. Openair Konzerte; Guggentreffen, Sonn- tagsverkauf Gewerbe etc.)
h.	Kommerzielle inkl. aus- wärtige Vereine	ab 100 Personen	CHF 200.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
i.	Kommerzielle inkl. Vereine (keine Auswärtigen)	-	CHF 50.00	pro Tag / mehrtägiger Anlass (EM/WM-Stübli, o. Fasnacht)
j.	Gewerbe BeZo Standak- tion	-	CHF 0.00	eintägiger Anlass max. während Öffnungszeiten / Gratis-Aus- schank
k.	Gewerbe BeZo Standak- tion	mit Sitzgelegenheit	CHF 75.00	eintägiger Anlass max. während Öffnungszeiten inkl. Ausschank - Verkauf von Getränken
l.	Gewerbe Sissach u. Um- gebung		CHF 500.00	Grossanlässe (z.B. MEGA) <u>mehrere</u> Tage inkl. Freinacht bis 2 Uhr; Verantwortlichkeit: OK
m.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzi- elle inkl. Auswärtige	Laufkundschaft	CHF 15.00	bis 18.30 Uhr (Flohmarkt = Tarif e) Bewilligung via Marktchef
n.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzi- elle inkl. Auswärtige	mit Sitzgelegenheit	CHF 30.00	bis 18.30 Uhr (Flohmarkt = Tarif e)
o.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzi- elle inkl. Auswärtige	ab 100 Personen	CHF 150.00	während und ausserhalb Markt- betrieb an Markttagen (Zelte, Keller etc.) bis 02.00 Uhr
p.	Ortsvereine/Kommerzi- elle (nur Aktive)	Laufkundschaft und mit Sitzgelegenheit	CHF 105.00	Fasnachtssonntag / Fasnachts- tage bis und mit Chlurverbren- nung (Wagen, Keller, Schüren etc.) inkl. Abfallentsorgung → Freinacht Wirten an Do. Chlurverbrennung über 24.00 Uhr bedingt sep. Bewilligung mit Gebühr
q.	Schulklassen (auch aus- wärtige) für Lagerbeitrag	allgemein ohne Sitz- gelegenheit	CHF 0.00	Kuchenverkauf → nicht bewilli- gungspflichtig Verkauf von Alkohol = Tarif k.
r.	Annullierungsgebühr		CHF 30.00	
Freinachtbewilligungen und verlängerte Öffnungszeiten				
s.	bis 2 Uhr		CHF 30.00	jeweils pro Tag
t.	bis 3 Uhr		CHF 40.00	
u.	bis 4 Uhr		CHF 45.00	
v.	bis 5 Uhr		CHF 50.00	

5) Auflagen

Der Gemeinderat kann in seiner Bewilligung Auflagen festlegen über:

- bauliche u. betriebliche Massnahmen
- Massnahmen betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit

Die Bewilligungsinhaber/-innen sind verpflichtet (GastGG § 12 Absatz 1), dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe nicht gestört oder belästigt werden.

6) Öffnungszeiten

Anlässe dürfen von 5 - 24 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat kann auf Antrag für einzelne Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gebühren richten sich nach der VGastGG s. Gebühren Punkt 4.

7) Behandlung von Reklamationen / Verzeigungen

Beschwerden über nicht Einhalten von den Bewilligungsbestimmungen des/der Inhabers/Inhaberin einer Gelegenheitswirtschaft werden durch den Gemeinderat entgegengenommen. Entsprechende Anzeigen gegen den/der Bewilligungsinhaber/-in sind der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft einzugeben.

8) Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ist für die Verwaltung sowie den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sissach verbindlich.

Die geänderte Gemeindeverordnung tritt per 1.8.2015 in Kraft und ersetzt jene vom 1.1.2004. Beschlossen vom Gemeinderat am 20. Juli 2015; Ergänzung beschlossen am 2.1.2017; Gebührenanpassung per 1.8.2018 beschlossen am 23.7.2018 (GRB Nr. 532)

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen des Gemeinderates
Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann